

Ein Leser fragt –
WV antwortet

► Altersversorgung

Arbeitgeberwechsel: Arbeitgeberzuschuss zur bAV ja oder nein?

| Ein Leser fragt zum verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss: Ein Arbeitnehmer nimmt eine bAV mit Entgeltumwandlung zu einem neuen Arbeitgeber mit. Der Übergang fand zum 01.04.2019 statt. Der Versicherer meint, die Entgeltumwandlung mit dem neuen Arbeitgeber sei erst 2019 abgeschlossen worden. Dies sei wie ein Neuabschluss zu werten und der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zu leisten. Aus meiner Sicht ist es ein bestehender Vertrag – also kein Arbeitgeberzuschuss zu leisten. Die Frage beantwortet Dr. Claudia Veh, SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH. |

Antwort | Bei der Frage handelt es sich um eine Frage aus dem Arbeitsrecht der bAV – wir bewegen uns ja im BetrAVG. Daher sind für die Antwort u. E. arbeitsrechtliche Grundsätze zugrunde zu legen.

- Wird bei einer Übernahme der Zusage zum Folgearbeitgeber (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) die bestehende Zusage fortgeführt und die bestehende Entgeltumwandlung lediglich bei einem anderen Arbeitgeber fortgesetzt, besteht u. E. keine Zuschusspflicht. Sprich: Es handelt sich nicht um eine neu abgeschlossene Entgeltumwandlung.
- Erfolgt jedoch eine Übertragung der Zusage mittels Übertragungswert (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG), wird eine neue bAV abgeschlossen (neuer Versorgungsträger, anderer Tarif, ggf. andere abgesicherte Risiken). Arbeits- (und steuer-) rechtlich betrachtet liegt eine Neuzusage vor, sodass hier u. E. eine Zuschusspflicht besteht (BMF, Schreiben vom 24.07.2013, Az. IV C 3 – S 2015/11/10002, Rz. 352 f., Abruf-Nr. 132690).

► Rechtsschutzversicherung

Reichweite der Ausschlussklausel in Rechtsschutzversicherung

| Die in einer Rechtsschutzversicherung enthaltene Ausschlussklausel für „Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften aller Art und deren Finanzierung“ erfasst auch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung nach Widerspruch gemäß § 5a VVG alter Fassung. Das hat der BGH zum § 3 Abs. 2 Buchst. g ARB entschieden. |

Der Versicherungsnehmer (VN) nahm seinen Rechtsschutzversicherer auf Gewährung von Rechtsschutz für eine Auseinandersetzung mit seinem Lebensversicherer in Anspruch. Es ging um die Rückzahlung von Versicherungsprämien. Er hatte den Widerspruch erklärt und von seinem Lebensversicherer die Erstattung der eingezahlten Prämien nebst Nutzungen verlangt. Das hatte der Lebensversicherer zurückgewiesen. Der VN hatte daraufhin den Rechtsschutzversicherer um Deckungsschutz für die erstinstanzliche Geltendmachung des Anspruchs und die vorgerichtliche Auseinandersetzung gebeten. Der hatte das abgelehnt. Zu Recht, so nun der BGH. Der Deckungsschutz ist nach § 3 Abs. 2 Buchst. g ARB ausgeschlossen. Dies ergibt die Auslegung der Klausel (BGH, Urteil vom 10.04.2019, Az. IV ZR 59/18, Abruf-Nr. 209014).

Streit mit Lebens-
versicherer um
Rückzahlung
von Prämien